

Schweizerischer Holländerklub AUSSTELLUNGSREGLEMENT

1 Grundsätze

- 1.1 Zur Förderung der Holländerzucht findet jährlich eine Klubausstellung statt. Im Turnus ist jeweils eine Gruppe für die Austragung verantwortlich.
- 1.2 Die Klubausstellung bietet Basis für einen gruppenübergreifenden, freundschaftlichen, kollegialen Kontakt unter Klubmitgliedern und bietet Plattform für einen regen Teraustausch. (Handel)
- 1.3 Die Klubausstellung präsentiert die Holländerkaninchen aller Farbschläge einer breiten Öffentlichkeit und fördert den Einstieg von Neumitgliedern. Interessierte Neuzüchter sind beim Zuchtaufbau zu unterstützen. (INFOS zur Zucht sowie Unterstützung bei der Beschaffung von Zuchttieren)
- 1.4 Die Klubausstellung fördert die farbenspezifische Reinzucht des Holländerkaninchens. Eine Tierbesprechung an der Klubausstellung vermittelt Tips und fördert das Zuchtziel.

2 Berechtigung zur Teilnahme

- 2.1 Zur Teilnahme an Klubausstellungen sind Mitglieder des schweizerischen Holländerklubs berechtigt.

3 Durchführung

- 3.1 Die Klubausstellung wird jeweils durch Beschluss der Generalversammlung einer Gruppe übertragen. Die Gruppen werden angehalten eine Zusammenarbeit mit einem Ortsverein zu erzielen.
- 3.2 Der durchführende Organisator hat sich über geeignete Ausstellungs- und Versammlungsräume auszuweisen.

4 Organisation

- 4.1 Die Klubschau ist rechtzeitig bei Rassekaninchen Schweiz zu melden. (Ausstellungskalender und Versicherung).
- 4.2 Der Organisator einer Klubausstellung hat die administrativen Vorarbeiten frühzeitig vorzunehmen. Das Ausstellungsprogramm muss rechtzeitig dem Gruppenvorstand übergeben werden.
- 4.3 Der ausstellungsverantwortliche Organisator sendet rechtzeitig die Boxen-Nummer an die Aussteller und erwähnt die wichtigen Punkte des Ausstellungsreglements nochmals.
- 4.4 Die Anmeldung der Tiere und die Bezahlung des Standgeldes erfolgen kollektiv über die Gruppen-Kassiere an den Veranstalter.
- 4.5 Im Rechnungsbüro müssen mindestens zwei fachkundige Mitglieder des Zentralvorstandes oder des Gruppenvorstandes sein.

5 Einlieferung

- 5.1 Die Zuteilung der Boxen-Nummern erfolgt nach dem Zufallsprinzip an die Kollektionen, Stämme und Einzeltiere.
- Die gemischten Kollektionen und Stämme werden zuerst eingereiht.
 - Anschließend folgen die Einzeltiere.
 - Die farbreinen Kollektionen und Stämme folgen den gemischten Einzeltieren alternierend im Jahresturnus. (gemäß 5.2)
 - Bei der Einreihung erfolgen die Kollektionen vor den Stämmen.

5.2 Reihenfolge der Farbenschläge

2009 u. 2015	hav.	blau	schwarz	mad.	grau	jap.
2010 u. 2016	blau	schwarz	mad.	grau	jap.	hav.
2011 u. 2017	schwarz	mad.	grau	jap.	hav.	blau
2012 u. 2018	mad.	grau	jap.	hav.	blau	schwarz
2013 u. 2019	grau	jap.	hav.	blau	schwarz	mad.
2014 u. 2020	jap.	hav.	blau	schwarz	mad.	grau

6 Experten

Die Experten werden vom Ausstellungs-Organisator bestellt und entschädigt. Ein Expertenobmann ist rechtzeitig, unter Beilage einer Liste der bereits verpflichteten Experten, beim Präsidenten von Rassekaninchen Schweiz anzufordern. Die Entschädigung wird durch Rassekaninchen Schweiz zurückerstattet.

7 Bewertung

Die Experteneinteilung erfolgt durch den Expertenobmann. Die Tiere werden fortlaufend den Experten zugeteilt.

8 Finanzielles / Haftung

Der durchführende Organisator erstattet dem Holländerklub vom eingegangenen Standgeld pro Tier einen jeweils zu vereinbarenden Betrag zurück. Gewinn und Verlust, die aus der Ausstellung resultieren, gehen restlos auf Rechnung des Veranstalters. Muss infolge höherer Gewalt eine Ausstellung abgesagt werden, beteiligt sich der Schweiz. Holländerkaninchen-Züchterklub an bereits entstanden Kosten.

9 Fütterung

Der Ausstellungs-Organisator verpflichtet sich, die ausgestellten Tiere auf eigene Kosten mit Heu, Wasser und Kraftfutter zu füttern.

10 Handel - Decken

Der Handel mit ausgestellten Tieren ist während der Öffnungszeiten der Ausstellung frei. Das Decken ist während der Ausstellung ist untersagt.

11 Einlieferung und Rücknahme der Tiere

Die Tiere müssen gemäß Ausstellungsprogramm eingeliefert und zurückgenommen werden. Jedes Tier verfügt im linken Ohr über eine Ohrmarke des RKS. Die Boxen-Nummer muss mit schwarzer Farbe im Ohrmarken Ohr eingetragen sein.

Fehlende Ohrmarken werden vom Organisator gegen Gebühr eingesetzt. Die Transportboxen verfügen über die Normen des RKS.

12 Zusammenstellung der Geschlechter und Farbenschläge

12.1 Kollektionen

Die anerkannten Farbenschläge können gemäß Reglement des RKS ausgestellt werden. Beide Geschlechter müssen im Verhältnis 2.4 / 3.3 oder 4.2 vertreten sein.

12.2 Stämme

Die anerkannten Farbenschläge können gemäß Reglement des RKS ausgestellt werden. Beide Geschlechter müssen im Verhältnis 1.2 vertreten sein.

12.3 Farbenreine Kollektionen und Stämme

Die Einlieferung von farbenreinen Kollektionen und Stämmen ist zu fördern.

12.4 Einzeltiere

Alle Farbenschläge können ausgestellt werden.

13 Klassierung

13.1 Kollektionen

Es werden die fünf besten Tiere berechnet. Bei Punktgleichheit entscheidet:

- a) das bessere Streichtier
- b) die bessere Zibbe
- c) die größere Anzahl Zibben
- d) der bessere Rammler
- e) gleicher Rang

13.2 Stämme

Bei Punktgleichheit entscheidet:

- a) der bessere Rammler
- b) die bessere Zibbe
- c) die bessere Position der besseren Zibbe, angefangen bei Position eins
- d) gleicher Rang

13.3 Wird eine reine Kollektion oder ein reiner Stamm angemeldet, die Einlieferung aber trotzdem farbengemischt erfolgt, wird nicht rangiert und am Schluss der Rangliste erwähnt.

Wird eine gemischte Kollektion oder ein gemischter Stamm angemeldet, die Einlieferung aber rein erfolgt, wird nicht rangiert und am Schluss der Rangliste erwähnt.

13.4 Ausgeschlossene Tiere

Von der Bewertung ausgeschlossene Tiere müssen im Katalog mit einer Null (0) und solche, die angemeldet aber nicht eingeliefert werden, mit einem waagrechten Strich (-) bezeichnet werden.

14 Auszeichnungen der Gesamtrangliste

14.1 Kollektionen

Rang 1 – 3 ist auszeichnungsberechtigt

14.2 Stämme

Rang 1 – 3 ist auszeichnungsberechtigt

Ranglisten nach Farbenschlag

14.3 Farbenschlag Kollektionen und Stämme

Für die Kollektionen und Stämme ist im Ausstellungskatalog eine Rangliste je Farbenschlag aufzuführen. Auszeichnungen für die Farbenschlagbesten werden keine abgegeben.

Siegertiere

14.4 Farbenschlagsieger/in

Die Experten ermitteln aus den ausgestellten Tieren die Siegertiere. Die Punktzahl darf nicht angehoben werden.

14.5 Rassensieger/in

Die Experten ermitteln aus den Farbenschlagsiegerinnen und Farbenschlagsiegern die Rassensieger/in. Die Punktzahl kann angehoben werden.

15 Ausstellungskatalog

15.1 Das Erstellen eines Ausstellungskatalogs zu Händen des Ausstellers ist für den Veranstalter obligatorisch.

15.2 Im Ausstellungskatalog sollte ein Ausstellerverzeichnis alphabetisch geführt werden.

15.3 Ranglisten

Im Ausstellungskatalog sind folgende Ranglisten zu führen.

- a) Kollektionen – eine Gesamtrangliste (alle Farbenschläge)
- b) Stämme – eine Gesamtrangliste (alle Farbenschläge)
- c) Einzeltiere
- d) Kollektionen nach Farbenschlag / Schwarz – Havanna – Grau – Blau – Madagaskar – Japaner – Gemischte
- e) Stämme nach Farbenschlag / Schwarz – Havanna – Grau – Blau – Madagaskar – Japaner - Gemischte

15.4 Die Gruppenbezeichnung und der Farbenschlag. (gemischt = Farbenschlag) müssen in den Listen ersichtlich sein. Die Ranglisten müssen bis zum 10. Rang gemäß 13.1 / 13.2 erstellt werden. Ab Rang 11 werden bei den Kollektionen nur noch die Streichtiere berücksichtigt. Bei den Stämmen der bessere Rammler.

16 Ausstellungspreise

Die erzielten Preise werden gemäß separaten Reglementen den Berechtigten an der jeweils mit der Ausstellung zusammenfallenden Generalversammlung abgegeben.

17 Preisreglement

Die Abgabe von Ehrenpreisen ist im Anhang Abgabe von Ehrenpreisen aufgeführt.

18 Schlussbestimmungen

Der durchführende Verein einer Holländer Klubausstellung verpflichtet sich, dieses Reglement sowie die Zusatzreglemente und das Ausstellungsreglement Rassekaninchen Schweiz zu beachten und einzuhalten.

Alle früheren Beschlüsse des Klubs die das Ausstellungsreglement betreffen sind hiermit aufgehoben

19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 02. Januar 2010 in Littau genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Schweizerischer Holländer-Kaninchenklub

Präsident

Sekretär